

68. Kann die Schadenersatzklage aus § 45 des Börsengesetzes wegen unrichtiger Angaben im Prospekte für Aktien auch gegen die Aktiengesellschaft selbst gerichtet werden, wenn sie den Prospekt erlassen hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1916 i. S. Niederdeutsche Bank Konkurs (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. III. 61/16.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte hat von der Gemeinschuldnerin im Jahre 1909 10000 \mathcal{M} ihrer eigenen Aktien zum Kurse von 109 % käuflich erworben. Diese Aktien sind mit dem Konkursausbruche, der im folgenden Jahre erfolgte, wertlos geworden. Darauf machte der Beklagte gegen die Gemeinschuldnerin gemäß § 45 BörsG. Schadenersatzansprüche geltend, weil in dem von der Gemeinschuldnerin ausgehenden Prospekt, auf Grund dessen die Aktien zum Börsenhandel zugelassen worden sind, unrichtige, für die Beurteilung des Wertes der Aktien erhebliche Angaben gemacht worden seien. Gegenüber der mit der Klage geltend gemachten, an sich unbestrittenen Kontokorrentforderung von 10606,50 \mathcal{M} stellte der Beklagte seine Gegenforderung in gleicher Höhe zur Aufrechnung. Das Landgericht verurteilte gemäß dem Klagantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die auf § 45 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 gestützte Schadenersatzforderung des Beklagten in Anlehnung an die Entscheidung des ersten Senats vom 28. April 1909 (RGZ. Bd. 71 S. 97) für gerechtfertigt erklärt. Die Revision zieht die Richtigkeit dieser Entscheidung in Zweifel und führt aus, daß nach den Grundgedanken, die den aktienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 213, 215 HGB. zu entnehmen seien, sowie nach der Verkehrsauffassung das Kapital der Aktiengesellschaften ihren Gläubigern behufs deren Befriedigung vor den Aktionären erhalten

bleiben müsse, weil sonst die Kreditwürdigkeit der Aktiengesellschaften einen empfindlichen Stoß erleiden würde, und daß jedenfalls im Konkurse der Aktiengesellschaften die Aktionäre erst hinter den Gläubigern Befriedigung erlangen könnten. Dieser Angriff ist nicht begründet.

Die in der Entscheidung Bd. 71 S. 97 dargelegten Grundsätze, mit denen der erste Senat von seiner früheren, in den Entscheidungen Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29 ausgesprochenen Auffassung abgewichen ist, sich aber mit dem in der Entscheidung Bd. 68 S. 309 für das Gebiet der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingenommenen Standpunkte des zweiten Senats im Einklang befindet, erachtet auch der jetzt erkennende Senat für zutreffend.¹ Allgemein ist zwar anerkannt, daß die Aktienzeichnungserklärungen bei der Gründung der Gesellschaft oder bei einer Kapitalerhöhung der Anfechtung wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung entzogen sind und daß insoweit die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften des Börsengesetzes über die Prospekthaftung nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aus der Erwägung abgeleitet, daß die Zeichnungserklärungen als gesellschaftliche, rechtspolizeiliche, der Allgemeinheit gegenüber vollzogene Vorgänge gälten, daß sie die notwendige rechtliche und wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft bildeten und daß im Falle der Zulässigkeit der Anfechtung dieser Erklärungen und ihrer Wiederaufhebung diese Grundlage in Frage gestellt wäre. Gerade dieser Grund, der bei den Zeichnungserklärungen für den Ausschluß der Anfechtung und der Schadenersatzklagen gegen die Gesellschaft maßgebend war, fehlt jedoch, wenn, nachdem die Aktiengesellschaft mit dem ursprünglichen oder erhöhten Kapital in das Leben getreten ist, der Umsatz der Aktien in Frage steht. Dann mangelt es gerade an dem rechtspolizeilichen, nach außen hin kundgegebenen Akte, dessen nach außen hinausgreifende Bedeutung es allein rechtfertigt, von den Anfechtungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzuweichen. Es muß dann vielmehr bei den Regeln verbleiben, denen zufolge der Aktienkäufer diese seine Beteiligungserklärung wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung anfechten darf.

¹ Vgl. oben S. 188.

Die auf Sicherung des Aktienkapitals zielenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, insbesondere § 213, können nicht entgegengehalten werden. Sie gelten gegenüber dem, der rechtsgültig Aktionär geworden ist; die Anfechtung bestreitet aber gerade diese Voraussetzung und macht geltend, daß der Aktienkauf und die Beteiligungserklärung nichtig sind. Nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann auf jene Vorschriften hingewiesen werden. Die Revision betont solche Gesichtspunkte. Aus wirtschaftlichen Gründen waren jedoch ebenso lebhaftere Angriffe gegen die nunmehr in R.G.Z. Bd. 71 S. 97 aufgegebenen früheren Entscheidungen R.G.Z. Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29 erhoben worden. Dieser Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen bestätigt, daß die Ausnahme, die zugunsten der Zeichnung und der Ausübung des Bezugsrechts bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft von der Rechtsprechung aus rechtlichen Gründen, nämlich wegen des rechtspolizeilichen Charakters jener Akte, gemacht worden ist (R.G.Z. Bd. 19 S. 126), aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgedehnt werden darf, daß es vielmehr bei den allgemeinen Grundsätzen des Verkehrsrechts (R.G.Z. Bd. 71 S. 100) sein Bewenden haben muß. Der erste Senat hat auch nicht, wie die Revision geltend zu machen sucht, in späteren Entscheidungen seinen Standpunkt verlassen. In dem im Urteile vom 15. Dezember 1909 (R.G.Z. Bd. 72 S. 291) behandelten Falle handelte es sich um noch nicht volleingezahlte Aktien; ausdrücklich wird in der Entscheidung hervorgehoben, daß eine sachliche Abweichung von der Entscheidung Bd. 71 S. 97 nicht gewollt sei. Die Entscheidung vom 25. September 1911 (R.G.Z. Bd. 77 S. 71) besagt nur, daß die von der Aktiengesellschaft ihren Aktionären gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Zurücknahme der Aktien eine mit dem Grundsatz des § 213 HGB. unvereinbare Verpflichtung zur Zurückzahlung der Einlage enthalte.

Die Revision macht weiterhin geltend, daß jedenfalls im Konkurse der Aktiengesellschaft die Aktionäre ihre Schadenersatzansprüche nicht in Gleichberechtigung mit den übrigen Gläubigern erheben könnten. Nirgends im Schrifttum findet sich jedoch eine Bezeichnung der Vorschrift der Konkursordnung, die eine Änderung der Rechtslage für den Konkursfall ergeben könnte. Eine solche Vorschrift besteht nicht.

Kein Zweifel besteht endlich darüber, daß die in § 45 BörS.G. geregelte Prospekthaftung sich auch gegen die Aktiengesellschaft selbst

richtet, wenn der Prospekt von ihr ausgeht. Weder der Wortlaut noch die Geschichte des Gesetzes ergibt ein Bedenken nach dieser Richtung. In den Entscheidungen R.G. Bd. 40 S. 83, Bd. 71 S. 97 ist die Frage bejaht worden.“